

| <b>Auskunftserteilung</b>  |                                    |            |
|--|------------------------------------|------------|
| GMH   Gebäudemanagement Hamburg GmbH<br>An der Stadthausbrücke 1<br>20355 Hamburg<br>Abteilung Einkauf / Vergabe | Vergabenummer                      | Datum      |
|  | GMH VOB OV 047-21 LG               | 07.10.2021 |
| <b>Maßnahme:</b>   | <b>Fragen &amp; Antworten für:</b> |            |
| Weusthoffstraße 95   | GU-Leistung                        |            |

**Hinweis:**

Die Fragen sowie deren Beantwortung werden Bestandteil der Vertragsunterlagen.

**ACHTUNG: geänderte Termine**  
**Einreichfrist neu – 16.11.2021 um 10:00 Uhr**  
**Bindefrist neu – 17.01.2022**

**Frage 1 vom 20.09.2021**

Aktuell verzögern sich Angebotsbearbeitungen von Lieferanten und Nachunternehmern. Um Ihnen ein wirtschaftliches Angebot erstellen zu können, bitten wir um eine Verlängerung der Abgabefrist um vier Wochen.

**Antwort vom 20.09.2021**

Einer Verlängerung der Abgabefrist wird zugestimmt.  
 Die Einreichfrist wurde verlängert und endet nunmehr am **16.11.2021 um 10:00 Uhr**. Die Bindefrist wurde entsprechend verlängert und endet am 17.01.2022.

Es wurden keinerlei inhaltliche Änderungen am LV vorgenommen.

Hinweis:

Sofern Sie bereits ein elektronisches Angebot eingereicht haben, müssen Sie den Bearbeitungspunkt „Angebot einreichen“ **zwingend** erneut vollziehen, da Ihr Angebot anderenfalls als nicht eingereicht gilt und somit nicht gewertet werden darf.

Ihre eingegebenen Daten und Preise sind unverändert im System der eVergabe gespeichert.

**Frage 2 vom 22.09.2021**

Können für die Kabinen der WC-Unisex-Räume im EG und OG auch Sanitär-Systemtrennwände ausgeführt werden?

**Antwort vom 28.09.2021**

Die Ausführungen sind gem. der Angaben der FLB und der beigefügten Planzeichnungen auszuführen und anzubieten. Nebenangebote sind nicht vorgesehen.

**Frage 3 vom 24.09.2021**

Die Statikpläne zu der FT-Modulbauweise wirken auf uns problematisch. Leider liegen uns nur die 3 Positionspläne vor, sodass uns der Einblick in die Berechnung dahinter fehlt.

### Antwort vom 29.09.2021

Auf Basis der GU-Ausschreibung und der offenen durch den Bieter festzulegenden Konstruktionsweise ist die Statik bis zur LPH 3 durch den TWP geplant worden. Sollte das in den Planunterlagen dargestellte Konstruktionsprinzip durch den Bieter beibehalten werden, wird der bisher beauftragte TWP die Genehmigungsstatik planen und nachreichen. Sollte sich die Statik auf Basis eigener Modul- bzw. Systembauweise ändern, ist die Genehmigungsstatik des eigenen Systems durch den Bieter nachzuweisen. Es existiert eine Statik mit dem Leistungsstand der LPH3, zu der die vorliegenden Pos.-Pläne gehören.

### Frage 4 vom 24.09.2021

Da die Stützen offensichtlich nicht durchlaufen - wie ist der Verbund der EG-Stütze mit der OG-Stütze gedacht?

Im OG stehen die AW-Stützen des auskragenden Bauteils am Deckenrand und nicht über den EG Stützen. In diesem Bereich ist uns die angedachte Tragkonstruktion unklar.

Die Bauteilabmessungen (Stützen, Decken) sind sehr minimalistisch bemessen.

Können den Bietern weitere statische Unterlagen zur Verfügung gestellt werden? Auch Details von den Knotenpunkten wären sehr hilfreich.

Können die Bieter davon ausgehen, dass die in den Positionsplänen angegebenen Bauteilquerschnitte für die Kalkulation und somit als Vertragsgrundlage angenommen werden sollen?

### Antwort vom 29.09.2021

Die Stützen sind als FT-Stützen geplant, welche mit Dornen und Hülsen auf die Decken/FT-Balken aufgestellt werden, bzw. im Kopfbereich entsprechend gehalten sind. Einen direkten Verbund zwischen den Stützen OG-EG gibt es nicht. Die OG-FT-Stützen der AW stehen auf den auskragenden FT-Balken, auch mit Dorn und Hülse zur Lagesicherung fixiert. Die vorliegenden statischen Angaben entsprechen dem Leistungsstand der LPH 3. Detailnachweise, Knotenausbildungen etc. werden im Zuge der Genehmigungsstatik (LPH 4) erarbeitet. Die Bieter können davon ausgehen, dass die in den Positionsplänen angegebenen Bauteilquerschnitte für die Kalkulation und somit als Vertragsgrundlage angenommen werden können. In Einzelfällen im Zuge der Erstellung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung kann es zu geringen Änderungen der Bauteilabmessung kommen.

### Frage 5 vom 30.09.2021

Zur Tragwerksplanung enthält die FLB unklare Aussagen.

Gemäß FLB Seite 7 ist die Entwurfsplanung Statik vom AG zu erbringen (Schumacher + Gerber). Nur bei abweichender Konstruktion ist die Erstellung der Genehmigungsstatik gemäß FLB Seite 8 durch den AN zu klären.

Gemäß FLB Seite 32 erfolgt der Bodenaufbau des Gebäudes bis OKRF gemäß der vom AN zu erstellender Statik, Anforderungen GEG (vom AN zu erstellen, von oben nach unten). Welche Planungsleistungen zur Statik hat der AG und welche der AN zu liefern?

### Antwort vom 04.10.2021

Es existiert eine funktionsfähige Statik mit dem Leistungsstand der LPH3.

Sollte das in den Planunterlagen dargestellte Konstruktionsprinzip durch den Bieter beibehalten werden, wird der bisher beauftragte TWP (Schumacher + Gerber) die Genehmigungsstatik planen und nachreichen (Leistung AG).

Sollte sich die Statik auf Basis eigener Modul- bzw. Systembauweise ändern, ist die Genehmigungsstatik des eigenen Systems durch den Bieter nachzuweisen (Leistung AN).

**Frage 6 vom 30.09.2021**

Gemäß FLB Seite 23 ist der Schallschutznachweis durch den AN zu erbringen. Nach unseren Berechnungen kann die StB-Decke im Erdgeschoss die Schallschutzanforderungen nicht einhalten. Wie ist diesbezüglich weiter zu verfahren?

**Antwort vom 04.10.2021**

Sollte das in den Planunterlagen dargestellte Konstruktionsprinzip durch den Bieter beibehalten werden, liegt ein Nachweis der Einhaltung der Schallschutzanforderung, berechnet durch das Ingenieurbüro Quintus Ingenieurhaus (Einsatz von HWL-Platten) bereits vor. Sollte sich die Akustik auf Basis eigener Modul- bzw. Systembauweise ändern, ist der Schallschutznachweis des eigenen Systems durch den Bieter nachzuweisen (Leistung AN).

**Frage 7 vom 30.09.2021**

Bezüglich der Schuldung des Wärmeschutznachweises enthält die FLB keine eindeutigen Aussagen. Gemäß den Formulierungen auf Seite 8 der FLB wird der Wärmeschutznachweis durch den AG nachgeliefert und gemäß Seiten 32 und 38 der FLB ist der Wärmeschutznachweis durch den AN zu erbringen. Wie ist diesbezüglich weiter zu verfahren? Wann erfolgt ggf. die Nachlieferung des Wärmeschutznachweises?

**Antwort vom 04.10.2021**

Sollte das in den Planunterlagen dargestellte Konstruktionsprinzip durch den Bieter beibehalten werden wird ein Wärmeschutznachweis kurzfristig durch das Ingenieurbüro Schiller Engineering zur Verfügung gestellt (Leistung AG). Sollte sich die Leitfähigkeit der Bauteile auf Basis eigener Modul- bzw. Systembauweise ändern, ist der Wärmeschutznachweis des eigenen Systems durch den Bieter nachzuweisen (Leistung AN).

**Frage 8 vom 05.10.2021**

Gemäß Funktionaler Leistungsbeschreibung ist die Verblendung der Fassade mit Faserzementplatten auszuführen. Auf Seite 37 der FLB wird allerdings der Hersteller „Rieder“ als Leitfabrikat genannt. Bei diesem Fabrikat handelt es sich um Glasfaserbetonplatten. Die Kosten hierfür betragen ca. das 4-fache der Kosten bei Verwendung von Faserzementplatten. Wir bitten um Aufklärung, ob tatsächlich Glasfaserbetonplatten ausgeführt werden sollen.

**Antwort vom 06.10.2021**

Die Verblendung der Fassade ist als Faserzementplatte auszuführen und anzubieten.

**Frage 9 vom 05.10.2021**

Laut Seite 43 der FLB werden die Außentüren der Einbruchwiderstandsklasse RC2 ausgeführt. Wir bitten um Prüfung, ob ggf. eine Ausführungsart in Klasse RC2N (Entfall der P4A-Verglasung) in Hinblick auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis ausreichend ist.

**Antwort vom 06.10.2021**

Die LB-Bau gibt „RC2“ als Mindeststandard für Außentüren an. Eine Absenkung des Standards (Entfall der P4A-Verglasung) ist derzeit für die Angebotslegung nicht vorgesehen.

**Frage 10 vom 05.10.2021**

Wir gehen davon aus, dass im Auftragsfall alle zur Verfügung gestellten Unterlagen Vertragsbestandteil werden. Welche Rangfolge gilt bei Widersprüchen innerhalb dieser Unterlagen

(z. B. zwischen LB Bau, FLB, Planunterlagen) - insbesondere, wenn sich die Widersprüche erst nach Vertragsabschluss ergeben?

**Antwort vom 07.10.2021**

Die beigefügten Planzeichnungen stellen lediglich ein mögliches Szenario der konstruktiven Umsetzung des Bauvorhabens dar.

Es steht jedem Bieter frei, ein davon abweichendes Konstruktionssystem anzubieten, solange das Raumprogramm wie dargestellt sowie die Vorgaben von Schallschutz, Brandschutz und sonstigen behördliche Vorgaben erfüllt werden können.

Im Übrigen sind die Vertragsbestandteile als Gesamtheit zu betrachten, das heißt sie ergänzen sich gegenseitig und beschreiben in Ihrer Gesamtheit das Bausoll. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend auszulegen, dass der AN in jedem Fall die einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten hat und eine genehmigungsfähige und unter Berücksichtigung der in der FLB des Auftraggebers vereinbarten Qualitäten schlüsselfertige Leistung schuldet.